

ZUGELASSENE HILFSMITTEL

Studienbegleitende Leistungskontrollklausur (alte StuPo) am 24.07.2021

Schwerpunkt	Teilbereich
Alle SPB	Allgemeine Hilfsmittelbekanntmachung für die Juristische Universitätsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften, http://www.jura.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/fakultaeten/jura/pruefungen/Schwerpunkt/Hilfsmittelbekanntmachung_Universitaetspruefung_Jura_Passau.pdf sowie http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/erste-juristische-staatspruefung/
SPB 2, 25	Völker- und Europarecht (Prof. Dr. Dederer) <ul style="list-style-type: none">• Sartorius II, Internationale Verträge – Europarecht oder übliche Textsammlungen zum Völker- und Europarecht (i.d.F. des Vertrages von Lissabon) einschließlich WTO-Recht Hinsichtlich der Zulässigkeit von Anmerkungen in Hilfsmitteln wird auf die allgemeinen Regelungen der Fakultät sowie auf die Hilfsmittelbekanntmachung des Landesjustizprüfungsamtes verwiesen.
SPB 17, 23, 24, 25	Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung (Prof. Dr. Esser) <ul style="list-style-type: none">• Schönfelder, Deutsche Gesetze (Grundwerk, aktueller Stand)• Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Grundwerk, aktueller Stand)• Nomos Gesetze, Öffentliches Recht / Strafrecht / Zivilrecht (aktuelle Auflage)• Esser (Hrsg.), Textsammlung, Europäisches und Internationales Strafrecht, 4. Auflage 2020 Ältere Ausgaben dürfen verwendet werden. Das Risiko, dass sich die Aufgabenstellung mit Hilfsmitteln, die nicht dem aktuellen Stand der Gesetzgebung entsprechen, nicht (vollständig) bearbeiten lässt, trägt der Bearbeiter. Sollte sich der Prüfungsstoff auf Gesetze erstrecken, die durch die oben genannten Hilfsmittel nicht abgedeckt werden, so werden die entsprechenden Materialien vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt.

Weitere Hinweise zu Hilfsmitteln:

1. Taschenrechner:

Werden Taschenrechner bei Klausuren benutzt, die den nachstehenden Ausführungen nicht entsprechen, ist der Tatbestand „Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel“ erfüllt.

Die Folgen sind in den einschlägigen Prüfungsordnungen geregelt:

„Die Taschenrechner müssen netzunabhängig sein; nicht zugelassen sind Taschenrechner mit grafischer Ausgabe, programmierbare Taschenrechner und Taschenrechner, die zur Speicherung von Texten oder zur Speicherung von mehr als 20 Zahlen geeignet sind, oder bei denen Programme fest installiert sind oder bei denen Programme oder Daten von auswechselbaren Speichermedien (z.B. Flash-Speicherkarten) geladen werden können. Gegen fest eingespeicherte physikalische Konstanten bestehen keine Bedenken. Nicht zugelassen sind ferner druckende Taschenrechner sowie Zusatzgeräte zu Taschenrechnern wie Drucker o.ä.“

Die Kosten für die Beschaffung der Taschenrechner und die Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit haben die Prüfungsteilnehmer selbst zu tragen. Sie haben auch das Risiko eines evtl. Ausfalles des Rechners während der Prüfung selbst zu vertreten. Prüfungserleichterungen (z.B. Arbeitszeitverlängerung usw.) werden in einem solchen Fall nicht gewährt.

Störungen der anderen Prüfungsteilnehmer sowie längeres Verlassen des Prüfungsraumes zur Ermittlung der Ursache eines evtl. Versagens des Rechners und zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit können nicht geduldet werden.

Als Taschenrechner gelten auch Gegenstände, die primär eine andere Funktion oder Bezeichnung haben, die aber auch die Funktion eines Taschenrechners wahrnehmen. Für diese Gegenstände gelten die genannten Zulassungsbeschränkungen und sonstigen Hinweise für Taschenrechner entsprechend.

2. Kommentierung von Hilfsmitteln:

(entsprechend der Bekanntmachung des Landesjustizprüfungsamts Bayern, gültig ab 01. 09.2016)

Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten.

1. Ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.

Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.

2. Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.

3. Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen und Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) beinhalten und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.

3. Handys und andere technische Geräte mit Kommunikations- oder Speichermöglichkeit:

Am Arbeitsplatz darf sich kein Handy, bzw. auch keine anderen technischen Geräte mit Kommunikations- oder Speichermöglichkeit (auch nicht ausgeschaltet) befinden.

Bereits der Besitz von unerlaubten Hilfsmitteln, insbesondere von technischen Geräten mit Kommunikationsmöglichkeit (z.B. Handy, Smartwatch ...) wird als Täuschungsversuch gewertet; dies gilt im Zweifel auch bei technischen Geräten mit reiner Speichermöglichkeit (z.B. Digitalkamera ...)."

Bezüglich der Kommentierung von Hilfsmitteln sowie der Benutzung von Taschenrechnern wird auf die Bekanntmachungen vom 01.04.2010 (Gebrauch eines Fremdwörterbuches für ausländische Studierende), 01.04.2010 (Taschenrechner) und 04.10.2016 (Kommentierung) verwiesen.

Bei Nichtbeachtung wird auf die Folgen der Prüfungsordnung hingewiesen:

Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung vom Aufgabensteller mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. (vgl. § 27 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaften vom 19. Februar 2004 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 3. November 2016)

1216612

Bekannt gemacht am : 13.07.2021